Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD über die Anhörung zur Totalrevision der Bankenverordnung (BankV)

15.04.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....

2. Anhörungsverfahren.....

3. Wichtigste Ergebnisse der Anhörung.....

3.1 Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmer.....

3.2 Stellungnahmen zu den Bestimmungen über die Rechnungslegung.....

3.3 Stellungnahmen zu den Bestimmungen über die nachrichtenlosen Vermögenswerte.....

3.4 Stellungnahmen zu den übrigen Bestimmungen der BankV.....

3.5 Stellungnahmen zu den Änderungen anderer Erlasse.....

ANHANG: Verzeichnis der Eingaben

1. Ausgangslage und Kernpunkte der Totalrevision

1.1. Ausgangslage

Bereits im Zuge der nach der Finanzkrise von 2008 ergriffenen Massnahmen zur Stärkung der Stabilität im Bankensektor und zur Lösung der "Too big to fail"-Problematik wurde das Bankengesetz (BankG) in wesentlichen Bereichen revidiert. In der Folge führte die Umsetzung der Gesetzesrevision auf Verordnungsstufe zur Revision der Bankenverordnung sowie zur Totalrevision der Eigenmittelverordnung (ERV).[1] Die Liquiditätsvorschriften für Banken wurden aus der Bankenverordnung (BankV) ausgegliedert und in die Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 überführt. Die Gliederung der BankV wurde dadurch noch unübersichtlicher.

Mit der Revision der Rechnungslegungsvorschriften im vierten Abschnitt des BankG sowie der Einführung des dreizehnten Abschnitts a über die Nachrichtenlosen Vermögenswerte im BankG (Art. 37*l* und 37*m*), deren Bestimmungen auf Verordnungsstufe umgesetzt werden müssen, wird eine Totalrevision der BankV unumgänglich.

1.2. Kernpunkt der Totalrevision

Während die Rechnungslegungsvorschriften (Art. 25–42) und die Bestimmungen über die Nachrichtenlosen Vermögenswerte (Art. 45–59) die BankV in materieller Hinsicht ändern, stellen die übrigen Änderungen zumeist nur formelle und redaktionelle Anpassungen oder für die praktische Anwendung notwendig gewordene Ergänzungen dar.

Die Verordnung wird in die folgenden acht Kapitel eingeteilt:
1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–6)
2. Bewilligungen (Art. 7–19),
3. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Art. 20–24),
4. Rechnungslegung (Art. 25–42),
5. Einlagensicherung (Art. 43 und 44),
6. Nachrichtenlose Vermögenswerte (Art. 45–59),
7. Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken (Art. 60–66),
8. Schlussbestimmungen (Art. 67–69).

Das erste Kapitel beinhaltet neu den Regelungsgegenstand der Verordnung (Art. 1) sowie die Begriffsdefinitionen (Art. 2–6). Eine Konkordanztabelle im Anhang zum erläuternden Bericht zeigt die Neuordnung der bisherigen Bestimmungen auf.

Im vierten Kapitel werden die Bestimmungen über die Rechnungslegung an das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Rechnungslegungsrecht des Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR) angepasst. Dabei werden auch internationale Entwicklungen auf diesem Gebiet berücksichtigt. Dieses Kapitel wurde mit dem neuen Rundschreiben der FINMA in einem separaten Bericht erläutert.

Im sechsten Kapitel werden die beiden Artikel 37*m* und 37*l* BankG, die die Übertragung und Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte regeln, auf Verordnungsstufe konkretisiert.

[1] Vgl. Kommentar zur Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung vom 20. Juni 2012

2. Anhörungsverfahren

Die Einladung an die interessierten Kreise erfolgte durch eine Pressemitteilung. Direkt angeschrieben wurden zudem verschiedene Verbände betroffener Kreise, wie insbesondere economiesuisse, die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) und SwissHoldings, der Schweizerische Verband der Raiffeisenbanken (Raiffeisen), der Schweizer Verband Unabhängiger Effektenhändler (SVUE), die Treuhand-Kammer, die Verbände der Auslandsbanken in der Schweiz (Auslandbanken), Schweizerischer Kantonalbanken (Kantonalbanken) und Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute, die Vereinigungen Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV) und Schweizerischer Privatbankiers (VSPB), die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), die Fédération romande des Consommateurs (FRC) und Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana (ACSI), die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) sowie die SIX Swiss Exchange, die Credit Suisse AG und UBS AG, die FINMA und die Schweizerische Nationalbank (SNB).

Zudem bezogen der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut), die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP), der Centre patronal (CP), die Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler (esisuisse), paysafecard.com Schweiz GmbH (paysafecard), die PostFinance AG (PostFinance), der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), die Schweizerische Volkspartei (SVP UDC), der Centre de droit bancaire et financier der Universität Genf (Uni Genève) sowie der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) Stellung zur Vorlage.

3. Wichtigste Ergebnisse der Anhörung

Nachfolgend werden die wesentlichen Kommentare angeführt. Für Einzelheiten wird auf die individuellen Eingaben verwiesen, die auf Anfrage hin einsehbar sind.

Raiffeisen, SVP UDC und die Auslandbanken schlossen sich der Stellungnahme der SBVg an. Die CS folgt der Stellungnahme der SBVg zu den Vorschriften über die Nachrichtenlosen Vermögenswerte.

Die EKK und die SKS verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Das Konsumentinnenforum kf deutsche Schweiz, die Fédération romande des Consommateurs (FRC) sowie die Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana (ACSI) liessen sich nicht vernehmen.

3.1. Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmer

Die Totalrevision der Verordnung mit der verbesserten Struktur wird ausdrücklich begrüsst (BDP, CP, Uni Genève, VSV).

Auch die Revision der Rechnungslegungsvorschriften wird dem Grundsatz nach begrüsst (BDP CP, CS, SBVg, SVP UDC, die Auslandbanken, VHV, die Kantonalbanken, VSPB). Dem Artikel 27 über die Bewertung und Erfassung (BDP, CS, Raiffeisen, SBVg, VHV, die Kantonalbanken und VSPB) sowie 28 über die Mindestgliederung (CP, Raiffeisen, SBVg, die Kantonabanken) wird demgegenüber nicht vorbehaltlos zugestimmt. Die Treuhand-Kammer, der als Standesorganisation der Prüfer, welche die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften testieren, eine besondere Stellung zukommt, schlägt diverse Anpassungen vor (insbesondere zu Artikel 29, 30, 35, 38 und 39, wobei Artikel 29 und 38 sowie 30 und 39 inhaltlich identisch sind; erstere betreffen den Einzelabschluss, letztere die Konzernrechnung).

Zur Neuregelung der Publikation und Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte wird namentlich von der SBVg (mit CS, Raiffeisen, SVP UDC und Auslandbanken) ausführlich Stellung bezogen.

asut, paysafecard und SwissHoldings erachten die Ausnahme von der Geltung als Publikumseinlagen für die Zuführung von Geldern in einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e als zu eng.

3.2. Stellungnahmen zu den Bestimmungen über die Rechnungslegung

Art. 27 Bewertung und Erfassung

Absatz 1

SBVg, SGV, VHV, Raiffeisen und die Kantonalbanken möchten davon absehen, die im neuen Rechnungslegungsrecht (Art. 960*a* Abs. 3 OR) eingeführte Bestimmung des zwingenden Abzugs von Wertberichtigungen beim betreffenden Aktivum, in die Rechnungslegung für Banken zu übernehmen. Gemäss SBVg, VHV und SGV ist im Sinne einer Besonderheit des Bankgeschäfts davon abzuweichen. Insbesondere die Bilanzpositionen, welche Kundenforderungen enthalten, weisen gemäss SBVg und VHV, verglichen mit anderen Branchen, eine vollkommen unterschiedliche Bedeutung auf. Zudem gehe die Abkehr vom Bruttoprinzip zulasten der Transparenz, vor allem in den Halbjahresabschlüssen. Raiffeisen, die Kantonalbanken und SGV monieren den für Banken unverhältnismässigen Umstellungsaufwand, welcher der zwingende Abzug von Wertberichtigungen verursacht, und den geringen Nutzen dieses Abzugs für die Bilanzleser.

SBVg, VHV und die Kantonalbanken schlagen vor, das bisherige Wahlrecht (Art. 25 Abs. 3 BankV) beizubehalten.

Absatz 2

Neben SBVg wehren sich BDP, Credit Suisse, die Auslandbanken, VHV und Raiffeisen gegen die im Vergleich zum OR uneingeschränkte Einzelbewertung, insbesondere für Beteiligungen.

Hauptkritikpunkt ist die im Vergleich zum OR als ungerechtfertigt erachtete uneingeschränkte Einzelbewertung von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten, die sich mit den in Artikel 6*b* Absatz 2 BankG vorgesehenen Kriterien nicht rechtfertigen lasse. Credit Suisse führt an, dass die Voraussetzung für Abweichungen zum OR gemäss Artikel 6*b* Absatz 2 BankG nicht erfüllt sei. Zudem führe die uneingeschränkte Einzelbewertung zu zusätzlicher Volatilität bei den Gewinnen und auch bei den Steuerzahlungen zugunsten der öffentlichen Hand. In den parlamentarischen Beratungen zur Revision des OR sei die Sammelbewertung insbesondere für Liegenschaften und Beteiligungen explizit eingefügt worden. Credit Suisse streicht zudem den Zusammenhang zu den Eigenmittelanforderungen (festgehalten in der ERV) hervor. Weiter wird u.a. von der SBVg darauf hingewiesen, dass nicht alle FINMA-regulierten Gesellschaften diese Einzelbewertung anwenden müssen und dass die im Entwurf vorgesehene Vorschrift über die Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft einfach umgangen werden könne. BDP führt aus, dass die neue Bestimmung der wirtschaftlichen Realität widerspricht, wonach das Business global gesteuert wird. Aufgrund konzerninterner Transaktionen könnten durchaus gewollte Verschiebungen von Aufwendungen und Erträgen in verschiedene Tochtergesellschaften vorgenommen werden, womit unterschiedliche Bewertungen von Beteiligungen entstehen würden.

Art. 28 Mindestgliederung

SBVg, VSPB, die Kantonalbanken, die Auslandbanken, Raiffeisen aber auch CP und SGV lehnen es ab, die Kompetenz für die Festlegung der Gliederungsvorschriften an die FINMA zu delegieren. Hauptsächliches Argument ist die fehlende Rechts- und Planungssicherheit für

die Banken. Namentlich die SBVg argumentiert, dass im Vergleich mit anderen Unternehmen, für welche die Mindestgliederung des ORs gilt, sowie mit anderen Vorschriften für Banken (z.B. Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften) eine Regelung auf Stufe Bankenverordnung angemessen und daher zwingend sei. SBVg, VSPB und CP schlagen vor, die Gliederungsvorschriften in einen Anhang zur Bankenverordnung zu integrieren, um damit die durch die Totalrevision erlangte bessere Übersicht in der Bankenverordnung nicht wieder zu verlieren.

Art. 29 Lagebericht

Die Treuhand-Kammer regt an, eine Präzisierung im Vergleich zum OR anzubringen, da für Banken die Bestellungs- und Auftragslage (OR 961*c* Abs. 2 Ziffer 3) wie auch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit (Art. 961c Abs. 2 Ziffer 4) irrelevant sind.

Art. 30 Inhalt des Geschäftsberichts

Die Treuhand-Kammer regt an, den Begriff „obligationenrechtlich“ zu streichen, da für einzelne Banken (z.B. Kantonalbanken, Gemeindeinstitute etc.) spezialgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen und der Begriff „obligationenrechtliche Revisionsstelle“ folglich unzutreffend sei.

Art. 35 Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung der Konzernrechnung

Absatz 1

Die Treuhand-Kammer weist darauf hin, dass eine vorgängige Zustimmung durch die Prüfgesellschaft mit dem Auftrag der Prüfgesellschaft nicht vereinbar sei und beantragt deshalb, die Streichung dieses einleitenden Satzteils.

Absatz 1, Buchstabe b

Die Treuhand-Kammer empfiehlt die Festlegung eines Zeitraumes, da die Formulierung „möglichst bald“ zu unbestimmt ist.

Art. 37 Mindestgliederung

Es gelten die gleichen Bemerkungen wie zu Artikel 28, welche die Mindestgliederung des Einzelabschlusses betreffen. Artikel 37 regelt die Mindestgliederung in der Konzernrechnung.

Art. 38 Konzernlagebericht

Es gelten die gleichen Bemerkungen für die Regelung der Konzernrechnung wie zu Artikel 29, welche den Lagebericht des Einzelabschlusses betreffen.

Art. 39 Inhalt des Geschäftsberichts

Es gelten die gleichen Bemerkungen für die Regelung der Konzernrechnung wie zu Artikel 30, welche den Inhalt des Geschäftsberichts des Einzelabschlusses betreffen.

3.3. Stellungnahmen zu den Bestimmungen über die nachrichtenlosen Vermögenswerte

Art. 45 Begriff

Absatz 1

Die SBVg bedauert, dass der Begriff der Nachrichtenlosigkeit nicht mit demjenigen ihrer Richtlinien übereinstimmt. Der neue Begriff führe eine zwingende Wartefrist von 10 Jahren ein, während gemäss bisher geltender Regelung die Nachrichtenlosigkeit ereignisbezogen eintritt. Auch der SGV und die Kantonalbanken unterstützen hinsichtlich des Eintritts der Nachrichtenlosigkeit die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Zudem ist die SBVg der Ansicht, dass sich eine differenzierende Verwendung des Begriffs der "berechtigen Personen" im Hinblick auf den öffentlichen Aufruf aufdrängt; die Daten der bevollmächtigten Personen könnten nicht Gegenstand der Publikation sein.

Der VSV weist darauf hin, dass Vollmachten mit Bezug auf Bankbeziehungen unterschiedlich ausgestaltet sind, weshalb nur diejenigen Bevollmächtigten als berechtigte Personen gelten sollten, die aufgrund ihrer Vollmacht zumindest beschränkt über die Vermögenswerte verfügen können.

Absatz 3

PostFinance beantragt, den Begriff der "notwendigen Schritte" zu umschreiben.

Absatz 4

Der VSV erachtet die Weiterdelegation der Kompetenz zur Begriffsdefinition im Rahmen der Selbstregulierung als im Widerspruch zu Art. 37*l* BankG, der keine solche Delegationskompetenz beinhalte. Dieser Absatz sei so zu korrigieren, dass der Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten weiterhin Gegenstand der Selbstregulierung bilde, nicht aber die Begriffsdefinition.

Art. 46 Übertragungsvertrag

Der VSV ist der Ansicht, dass der Bundesrat nicht über die Kompetenz verfügt, die Übertragung von nachrichtenlosen Vermögenswerten detailliert zu regeln.

Absatz 3

Die SBVg beantragt die Streichung dieses Absatzes, da die Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte meist im Interesse der berechtigten Personen sei und zur Erhaltung solcher Vermögenswerte erfolge. Es sei deshalb unsachgerecht, die Kosten ausschliesslich den Banken aufzuerlegen.

Art. 47 Pflichten der übernehmenden Bank

Absatz 1

Die SBVg beantragt die Streichung dieses Absatzes, da die Prüfung der Nachrichtenlosigkeit durch die übernehmende Bank eine doppelte Prüfung darstelle, die kostentreibend sei. Für die Treuhand-Kammer wäre es wünschenswert, dass die übernehmende Bank für die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten durch die übertragende Bank ausdrücklich nicht haftbar gemacht werden kann.

Absatz 2

Die PostFinance schlägt vor, auch in diesem Absatz den Begriff der "geeigneten Organisation" zu umschreiben.

Die SBVg weist darauf hin, dass insbesondere bei alten Kundenbeziehungen eine genaue Zuordnung der Vermögenswerte aufgrund mangelnder Angaben im Kundendossier oft gar nicht möglich sei und beantragt eine entsprechende Ergänzung dieses Absatzes.

Abatz 6

Die SBVg schlägt vor, die Modalitäten der Übertragung und Übernahme im Rahmen der von der FINMA als Mindeststandards anerkannten Selbstregulierung zu konkretisieren.

Art. 49 Publikationsinhalt

Absatz 2

Die SBVg beantragt, die Angabe von Regel- anstatt Mindestangaben vorzuschreiben. Es solle vermieden werden, dass über Ort und Inhalt der Publikation Unsicherheiten entstehen.

Art. 50 Publikationsmedium

Absatz 3

Postfinance beantragt die Umschreibung des Begriffs der "geeigneten Kommunikationsmittel".

Gemäss SBVg verdienen die Publikation im SHAB und die Möglichkeit einer zentralen Publikationsplattform Unterstützung. Sie ist indes der Ansicht, dass es unverhältnismässig sei, generell und im Regelfall prüfen zu müssen, ob sich eine Publikation in einem anderen Kommunikationsmittel aufdrängt. Dies sei namentlich dann der Fall, wenn die Publikation auf einer zentralen Plattform erfolge und weltweit zugänglich sei.

Art. 51 Wiederholung der Publikation

Die SBVg schlägt einen zusätzlichen Absatz vor, der auch bei der Gewinnung neuer Erkenntnisse im Rahmen des Liquidationsverfahrens eine Wiederholung der Publikation vorschreibt.

Art. 53 Prüfung der Meldungen

Die SBVg ist der Ansicht, dass die Bank die Kosten, die ihr für die Anspruchsprüfung entstehen, auf den Ansprecher sollte überwälzen dürfen, wenn die Ansprüche offensichtlich unbegründet sind und der Ansprecher keinerlei Verbindung zum Vermögenswert glaubhaft machen kann. Die Publikation müsste einen entsprechenden Hinweis beinhalten.

Art. 54–57 Liquidation

Die SBVg schlägt eine Anpassung der Artikel 54, 57 und 59 für die Liquidation von schwierig zu bewertenden Sachen und Rechten vor. Zudem sollten die Banken die Bewertung von nicht oder nur schwer ermittelbaren Werten im Rahmen der Selbstregulierung konkretisieren können. In Artikel 57 sollte sodann in einem zusätzlichen Absatz ausdrücklich festgelegt werden, dass Ansprüche, die nach der Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte aber vor der Überweisung des Liquidationserlöses an den Bund angemeldet werden, sich nur noch auf den Liquidationserlös beziehen können.

Der VSV begrüsst die Regelung der Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte, und dass der Liquidationserlös dem Bund zufällt. Gleichzeitig beantragt er die Aufnahme einer Bestimmung, wonach eine Bank nach der Überweisung des Erlöses der von ihr liquidierten nachrichtenlosen Vermögenswerte auf den Bund soll zurückgreifen können, wenn sie später von einem ausländischen Gericht in Anwendung ausländischen Rechts von Kunden ins Recht gefasst werde.

3.4. Stellungnahmen zu den übrigen Bestimmungen der BankV

Art. 2 Bst. a Banken

Uni Genève empfiehlt, den Wortlaut des geltenden Artikels 2*a* Buchstaben a zu übernehmen. Die Streichung des Zwecks der gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen werde es den Finanzgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit allein darin besteht, für eigene Rechnung im Kapitalmarkt zu investieren, ermöglichen, eine Bankbewilligung einzuholen, um Publikumsgelder entgegennehmen zu können.

Art. 4 Abs. 2 Publikumseinlagen

Asut, paysafecard und SwissHoldings bemängeln die Regelung von Publikumseinlagen bei Nichtbanken in Absatz 2 Buchstabe e. Eine Eigenmittelunterlegung oder eine entsprechende Bankgarantie gewährleiste den Schutz des Publikums vor Verlusten (asut, SwissHoldings). In Annäherung an die Regelung in der EU sollte auf die Einschränkung verzichtet werden, dass nur zugeführte Gelder nicht als Publikumseinlagen gelten, die dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen (asut). Künftig sollte insbesondere auch ein Geldtransfer in geringem Umfang mittels Prepaid-Mobiltelefonen möglich sein. Paysafecard beantragt die Ergänzung der Ausnahme in Buchstabe c um Betreiber von Zahlungssystemen gemäss Artikel 19 Absatz 1 Notenbankgesetz und die Streichung von Buchstabe e. Gemäss SwissHoldings ist sicherzustellen, dass die revidierten Begriffsumschreibungen in den Artikeln 2–6

nicht zukunftsträchtige, innovative Geschäftsmodelle verhindert verhindert werden. Die geltende Gesetzgebung gegen die Geldwäscherei reiche im Bereich innovativer Kleinzahlungssysteme zur Verhinderung entsprechender Risiken aus.

Art. 11 Funktionentrennung und Risikomanagement

Absatz 1 und 4

Uni Genève ist der Ansicht, dass auch die den Banken eigenen Geschäftsbereiche Kredit und "Corporate Finance", die Interessenkonflikte schaffen können, aufgeführt werden sollten (Absatz 1). In Absatz 4 sollten zudem die Funktionen Compliance und Risikoüberwachung als unverzichtbare Elemente des internen Kontrollsystems hinzugefügt werden.

5. Kapitel: Einlagensicherung (Art. 43 und 44)

Esisuisse begrüsst die Anpassungen des 5. Kapitels, wünscht indes weitere Konkretisierungen und Präzisierungen.

Art. 43 Auszahlungsplan

Aufgrund der Erfahrungen in den Anwendungsfällen der letzten Jahre wäre gemäss esisuisse zu prüfen, ob der Wortlaut des zweiten Satzes von Absatz 2 nicht präzisiert werden sollte. So sollten auch die Fälle geregelt werden, in welchen beispielsweise nur eine begründete Vermutung besteht, dass eine Forderung ganz oder teilweise unberechtigt ist.

Art. 44 Auszahlung der gesicherten Einlagen

Esisuisse begrüsst die in Absatz 1 ergänzte Bestimmung, empfiehlt indes – in Anlehnung an internationale Standards – die Verankerung einer ausdrücklichen Frist (20 Tage) für Auszahlungen.

Art. 68 und 69 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Die SBVg empfiehlt eine zusätzliche Übergangsfrist zur Implementierung der neuen Vorschriften über die nachrichtenlosen Vermögenswerte, zur Überarbeitung der entsprechenden Selbstregulierung sowie zur Schaffung einer elektronischen Publikationsplattform bis zum 30. Juni 2015. Sie SNB empfiehlt einen zusätzlichen Absatz in Artikel 68, der die vorzeitige Anwednung der neuen Rechnungslegungvorschriften für Banken regelt, deren Geschäftsjahr nicht am 1. Januar beginnt. Die Kantonalbanken sind der Ansicht, dass die bedeutenden Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften eine spätere Inkraftsetzung erfordern. Auch SGV und VHV setzen sich in ihrer Stellungnahme zum Rundschreiben, welches ähnliche Bestimmungen zur Inkraftsetzung enthält, für eine Verschiebung der Inkraftsetzung ein.

3.5. Vorschläge zur Änderung anderer Erlasse

Die Treuhand-Kammer empfiehlt, Art. 28 der Kollektivanlagenverordnung zu ergänzen und auch die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen von der Erstellung einer Geldflussrechnung gemäss Artikel 961 Ziffer 2 OR zu befreiten.

ANHANG

Verzeichnis der Eingaben

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Interessierte Kreise

Credit Suisse AG

SwissHoldings

Schweizerischer Verband der Raiffeisenbanken

SIX Swiss Exchange

Treuhand-Kammer

Verband der Auslandsbanken in der Schweiz

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV)

Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB)

Stiftung für Konsumentenschutz

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)

asut - Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut)

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP)

Centre patronal

esisuisse - Einlagesicherung der Banken und Effektenhändler (esisuisse)

paysafecard.com Schweiz GmbH

PostFinance AG

Université de Genève, Centre de droit bancaire et financier

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

Regulatoren

Schweizerische Nationalbank (SNB)